

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim

vom 22.05.2006

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2006, S. 356, in Kraft seit 01.07.2006)

in der Fassung vom 15.11.2010

- (1. Änderung Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2010, Seite 672, in Kraft seit 01.01.2011)
- (2. Änderung Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2011, Seite 615, in Kraft seit 01.01.2012)
- (3. Änderung Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2013, Seite 796, in Kraft seit 01.01.2014)
- (4. Änderung Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2014, Seite 758, in Kraft seit 01.01.2015)
- (5. Änderung Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2023, Seite 855, in Kraft seit 01.01.2024)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 15. 11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
 1. Tanz-und karnevalistische Veranstaltungen;
 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - vorgeführt werden, die
 - a) von der obersten Landesbehörde nicht nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 s. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1857) gekennzeichnet worden sind oder
 - b) nicht von der Bewertungsstelle der Länder als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - c) nicht mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung oder des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden;
 4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen;

5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(2) Der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen unterliegt nicht der Besteuerung.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 18 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5.

§ 4
Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer (§§ 5 -8),
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§§ 9 -11),
 - Steuer nach der Roheinnahme (§ 13) oder als
 - Spielgerätesteuer erhoben.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5
Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

Kartensteuer

§ 6
Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte oder sonstigem Ausweis angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

§ 7

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen einem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 8

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 20 v.H. |
| 2. in den Fällen des § 1 Nrn. 2 und 6 | 20 v.H. |

der Bemessungsgrundlage.

§ 9

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Steuer nach der Veranstaltungsfläche

§ 10

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verarbeitung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung nach der Veranstaltungsfläche ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Veranstaltungsfläche bemessen. Für Veranstaltungen im Sinne von § 1 Ziffer 1 wird die Steuer stets nach Veranstaltungsfläche erhoben.
- (2) Die Veranstaltungsfläche wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 11

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt 2,- € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche pro Veranstaltung. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 0,65 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche pro Veranstaltung in Ansatz gebracht.
- (2) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§ 12

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Anmeldung gilt als Steuererklärung. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13

Bemessungsgrundlage, Steuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage ist das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.
- (2) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze, für Veranstaltungen i.S. des § 1 Ziffer 4 gilt der Steuersatz des § 8 Ziffer 1.

§ 14

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Unternehmer hat auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Steuererklärung den Tag der Veranstaltung und die Höhe der Roheinnahme zu erklären. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

Spielgerätsteuer

§ 15

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätsteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Als Einspielergebnis bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 16

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 15 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 €
b) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden, aufgestellt	
1. in Spielhallen	140,00 €
2. nicht in Spielhallen	52,00 €
c) Musikautomaten	16,00 €.

§ 17

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes nach § 1 Nr. 5.
- (2) Der Steuerschuldner hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Hildesheim vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Hildesheim die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die errechnete Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Auf Antrag kann die Stadt
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (6) Nachzahlungen bzw. ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 18

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt mindestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (3) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes.

- (4) Die Meldepflichten nach Abs. 4 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung (z. B. bei Austauschgeräten) und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (5) Werden die Meldepflichten nach § 18 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 nicht beachtet oder versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 19 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 20 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Hildesheim gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, Amtsgericht (Handelsregister), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Hildesheim erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 als Unternehmer, der für seine Veranstaltung Eintrittsgeld erhebt, nicht an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 4 als Steuerschuldner keinen Nachweis über die Karten führt, die Regelung über die Aufbewahrung missachtet oder die Eintrittskarten nicht vorlegt.
 3. entgegen § 18 Abs. 1 Vergnügen, die in der Stadt veranstaltet werden, bei der Stadt nicht mindestens drei Werktage vorher anmeldet,
 4. entgegen § 18 Abs. 4 und Abs. 5 die Inbetriebnahme oder Veränderungen eines Apparates oder Automaten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 6. entgegen § 20 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Verstöße gegen die in Abs. 1 genannten Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne aus § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG, die nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden können.

§ 23
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 07.2006 in Kraft.

Hildesheim, den 30.05.2006

Stadt Hildesheim

gez. Machens
Oberbürgermeister